Amtsleitung
Mag. Gunda Steinwender
+43 6474 7711-13
g.steinwender@tamsweg.at

D/21947/2024

Tamsweg, 16.09.2024

KINDERGARTENORDNUNG

gültig für die Kinderbetreuung der Marktgemeinde Tamsweg

Der Kindergarten ist eine Organisationsform, deren Bildungs- und Betreuungsangebot sich an Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Erreichen der Schulpflicht (Kindergartenalter) richtet;

1. AUFGABE DES KINDERGARTENS

Der Kindergarten hat nach § 3 Salzburger Kinderbildungs- und betreuungsgesetz 2019 idgF. die Aufgabe, durch altersgemäße Erziehung und Bildung die körperlich-motorische, seelische, geistige, sprachliche, ethische und soziale Entwicklung zu fördern und nach empirisch belegten Methoden der Elementarpädagogik die Erreichung der Schulreife sowie der notwendigen Sprachkompetenz zu unterstützen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Bildungssprache Deutsch angewendet und gefördert wird. Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen haben die Kinder bei der Entwicklung ihrer mathematisch-technischen, naturwissenschaftlichen Vorläuferfähigkeiten zu stärken, sowie den künstlerisch- und musisch-kreativen, emotionalen, psychosozialen und physischen Entwicklungsstand der Kinder zu unterstützen und ihnen die grundlegenden Werte der österreichischen Gesellschaft zu vermitteln.

„Es ist normal, verschieden zu sein!“ (Richard von Weizsäcker, 1993)
In unserem Kindergarten werden alle Kinder in ihrer einzigartigen Persönlichkeit wertschätzend aufgenommen und in ihrer individuellen Entwicklung gefördert. Wir arbeiten eng mit dem Mobilen Beratungsteam des Landes Salzburg zusammen und legen großen Wert auf den regelmäßigen Austausch mit den verschiedensten Professionen vor Ort (Logopädie, Ergotherapie, etc.)

2. ERZIEHUNGS- UND BILDUNGSPARTNERSCHAFT

Der regelmäßige Austausch ist für unsere Arbeit eine wichtige Ressource. Der regelmäßige Dialog und Austausch ist Grundlage für den Aufbau einer lern- und entwicklungsfördernden Umgebung für das Kind.
Zusätzlich zum regelmäßigen persönlichen Austausch verwenden wir zur vereinfachten Kommunikation die HOKITA App.
Es werden Elternabende und Entwicklungsgespräche angeboten, die Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat, Elterninformationen auf der Elterntafel und Homepage runden die Kommunikation ab.
Um einen ungestörten Tagesablauf zu gewährleisten, stehen unsere Fachkräfte morgens bis 08.30 Uhr für kurze Telefonate und Gespräche zur Verfügung. Die übrige Zeit wird den Kindern geschenkt. Für ein ausführlicheres Gespräch ersuchen wir Sie um Terminvereinbarung mit der zuständigen Fachkraft.

3. AUFNAHME

Die Plätze in der Kinderbetreuungseinrichtung werden vorrangig an Kinder von berufstätigen Erziehungsberechtigten oder „Wiedereinsteigenden“ vergeben. Es gelten die in § 16 Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz festgelegten Aufnahmekriterien.

4. ANMELDUNG

Der Kindergarten ist gemäß § 4 Z 7 Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz eine Organisationsform, deren Bildungs- und Betreuungsangebot sich an die Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Erreichen der Schulpflicht (Kindergartenalter) richtet.

Für Kindergartenkinder, die bereits eine unserer Einrichtungen besuchen, muss jedes Jahr ein Anmeldeformular ausgefüllt und in der Kinderbetreuungseinrichtung abgegeben werden.

Die Anmeldung für neue Kinder erfolgt im Februar online mittels link, der über die Gemeindehomepage unter https://www.tamsweg.at/Kinderbetreuung zugänglich ist. Das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular ist online an den Rechtsträger zu übermitteln. Danach ist mit der Kindergartenleitung ein Termin für das Aufnahmegespräch festzulegen.

5. SCHNUPPERN – KENNENLERNEN – EINGEWÖHNUNG

Im Juli sowie in der ersten Septemberwoche vor Beginn des Betreuungsjahres werden Kinder in die neue Gruppe zu einem Schnuppervormittag eingeladen. Die Kinder haben dabei die Möglichkeit, die Räumlichkeiten, sowie die neuen Bezugspersonen kennen zu lernen. Weiters können sich die Erziehungsberechtigten mit der zuständigen Fachkraft über Stärken und Interessen des Kindes austauschen.

6. ABMELDUNG

Eine Abmeldung während des Kindergartenjahres hat unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils bis zum Monatsende schriftlich mittels Abmeldeformular bei der Kindergartenleitung zu erfolgen.

7. Ausschluss vom Kindergartenbesuch

Vom Kindergarten ausgeschlossen werden

a) Kinder, die durch ihr Verhalten oder durch Verhaltensstörungen den Kindergartenbetrieb stören bzw. die Arbeit der Fachkräfte derart erschweren, dass eine Beeinträchtigung des Betriebes bzw. eine Schädigung der übrigen Kinder zu befürchten ist. Vor einem derartigen Ausschluss ist ein entsprechendes Fachgutachten einzuholen.
b) Kinder, wenn die Erziehungsberechtigten trotz Aufforderung nicht für die entsprechende Körperpflege und Kleidung sorgen oder sich nicht an die vereinbarten Übergabe- und Abholzeiten der Kinder halten.
c) Kinder, die ohne entsprechende Begründung länger als zwei Wochen oder wiederholt unentschuldigt dem Kindergarten fernbleibt. Jede Abwesenheit ist zu melden.
d) Kinder, wenn die vorgeschriebene Betreuungsgebühr nicht zur Einzahlung gelangt.

8. Reduktion der Betreuungszeiten

Im Falle einer weiteren Schwangerschaft ist mit Antritt der Karenzzeit und über den gesamten Zeitraum der Karenz die Notwendigkeit einer Betreuung am Nachmittag im Kindergarten nicht mehr gegeben. Somit wird der Anspruch auf den Betreuungsplatz am Nachmittag nicht gewährt.

9. KINDERGARTENBESUCH

Um unseren pädagogischen Auftrag erfüllen zu können, ersuchen wir die Kinder bis spätestens 8.30 Uhr in die Betreuungseinrichtung zu bringen.

Es ist nicht erwünscht, dass die Kinder eigene Spielsachen, Süßigkeiten, etc. in den Kindergarten mitnehmen. Aufgrund erhöhter Verletzungsgefahr liegt das Tragen von Schmuck in der Eigenverantwortung der Eltern. Der Kindergarten übernimmt hierfür keine Haftung.

10. Grundausstattung für den Kindergartenbesuch

Die Grundausstattung für Kindergartenkinder besteht aus: Kindergartenrucksack oder -tasche gefüllt mit gesunder Jause in einer Jausendose, rutschfeste, gut am Fuß haltende Hausschuhe, Turnsackerl mit Turnhose, T-Shirt, Gymnastikschuhe und Reservekleidung. Bitte beachten Sie, dass die Kleidung auch schmutzig werden kann! Es wird empfohlen, alle Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen. Die Kinder müssen täglich bequem, praktisch und dem Wetter entsprechend gekleidet sein.

Um die Kinder vor Sonnenbrand zu schützen, ist von den Erziehungsberechtigten für einen entsprechenden Sonnenschutz (eincremen, Kappe, Brille) Sorge zu tragen. Es hat sich bewährt, die Sonnenschutzcreme bereits zu Hause vor dem Kindergartenbesuch aufzutragen. Ganztageskinder und Allergiker sollen zusätzlich eine Sonnenschutzcreme in der Kindergartentasche mitführen.

11. VERPFLICHTENDES KINDERGARTENJAHR

Seit September 2010 gilt für Kinder mit einem Hauptwohnsitz im Land Salzburg, die bis zum 31.08. eines Kalenderjahres das fünfte Lebensjahr vollendet haben, die Pflicht zum Besuch einer institutionellen Kinderbetreuung. Die wöchentliche Besuchspflicht umfasst 20 Stunden an mindestens vier Werktagen pro Woche. Die Besuchspflicht ist grundsätzlich am Vormittag zu absolvieren. Der zeitliche Umfang der Besuchspflicht entspricht dem Schulunterrichtsjahr des Bundeslandes unter Berücksichtigung von Schulferien und schulfreien Tagen.

12. ÖFFNUNGSZEITEN / BETRIEBSZEITEN

Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag wie folgt geöffnet:

<u>Kinderbetreuung Markt und Sauerfeld:</u>

Frühdienst:	6:45 Uhr – 07:30 Uhr
(ausschließlich für Kinder berufstätiger Eltern mit Arbeitsnachweis und Buskinder)	
Halbtagesbetreuung:	07:30 Uhr – 12:30 Uhr
Dreiviertelbetreuung:	07.30 Uhr – 15.00 Uhr
Ganztagesbetreuung:	07:30 Uhr – 17:00 Uhr (für Kinder berufstätiger Eltern)

Von 06:45 Uhr – 07:30 Uhr sowie von 12.00 Uhr bis 13:30 Uhr werden die Kinder in einer Sammelgruppe betreut.

Der Dreiviertel- und Ganztagesbesuch ist nur mit Mittagessen möglich.
Es wird gebeten, die Kinder pünktlich abzuholen, da der Kindergarten um 17.00 Uhr schließt.

13. FERIENREGELUNG UND BETRIEBSFREIE ZEIT

An Samstagen, Sonntagen, den gesetzlichen Feiertagen, den Tagen der Weihnachts- und Osterferien und in den Sommerferien bleiben die Kinderbetreuungseinrichtungen Tamsweg Markt und Sauerfeld geschlossen. Genauere Informationen bezüglich Schließtage und Ferien finden Sie auf der Website der Marktgemeinde Tamsweg unter https://www.tamsweg.at/Kinderbetreuung.

Bei Bedarf (Anmeldung von mindestens 5 Kindern) wird in der zweiten Weihnachtsferienwoche sowie in den Osterferien eine Alterserweiterte Gruppe geführt. Voraussetzung ist die Berufstätigkeit beider Erziehungsberechtigten, die mit einem Nachweis des Dienstgebers inklusive Arbeitszeit bestätigt werden muss, oder eine Empfehlung entsprechender Fachinstitutionen.
Die Bedarfserhebung für Weihnachts- und Osterferien wird mindestens 6 Wochen vorher in durchgeführt.
Alle Betreuungseinrichtungen werden am letzten Kindergartentag vor den Weihnachts- und Sommerferien jeweils um 12.30 Uhr geschlossen.
Gemäß § 20 Abs. 3 Salzburger Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz 2019 idgF. steht dem Kindergartenkind bei ganzjähriger Öffnung der Einrichtung eine fünfwöchige Ferienzeit außerhalb des Kindergartens zu.

14. FERIENBETREUUNG IM SOMMER

Im Kindergarten Markt wird für Kinder von berufstätigen Erziehungsberechtigten ab der 4. Juliwoche bis 2 Wochen vor Ende der Sommerferien eine Ferienbetreuung angeboten. Hierfür ist die Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten inkl. Arbeitszeitnachweis oder eine Empfehlung entsprechender Fachinstitutionen notwendig.
Anmeldungen für die Sommerbetreuung sind verbindlich. Auch bei Nichtanwesenheit sind die Betreuungskosten zu bezahlen.
Das Angebot kann wochenweise in Anspruch genommen werden. Aus organisatorischen Gründen bleibt der Kindergarten die letzten zwei Wochen in den Sommerferien geschlossen.

15. KINDERGARTENGEBÜHREN (Elternbeiträge) lt. Gebührenbeschluss

Die Betreuungsgebühren richten sich nach dem aktuellen Gebührenbeschluss der Marktgemeinde Tamsweg, welcher auf der Homepage der Marktgemeinde Tamsweg unter www.tamsweg.at/Buergerservice/Gebuehren_Abgaben_Tarife ersichtlich ist.

- **Mittagessen** (Änderungen vorbehalten): €4,40/Tag
  bei den Essenskosten erfolgt jeweils im Jänner eine Indexanpassung
- **Bus**: (Änderungen vorbehalten): € 17,-- /Monat

Die Kosten des Kindergartentransportes werden jeweils zu einem Drittel von den betroffenen Erziehungsberechtigten getragen und zu Beginn des Kindergartenjahres von der Gemeinde berechnet.

- **Ermäßigung des Kindergartentarifs bei Geschwistern (gilt nur, wenn für 1. Kind Beitrag zu bezahlen ist):** für 2. Kind: Ermäßigung von 15% vom regulären Tarif
- **Regiebeitrag** bei Halbtagesanmeldung pro Kind und pro Semester € 30,--
- **Regiebeitrag** bei Ganztagesanmeldung pro Kind und pro Semester € 35,--

Die Kosten für Mittagessen, Ferienbetreuung, Faschingskostüme, außerordentliche Veranstaltungen (z.B. Theater) und Ausflüge sind nicht in den Betreuungsgebühren enthalten und werden extra verrechnet.

Eine Dreiviertelbetreuung sowie eine Ganztagesbetreuung sind zwingend mit Mittagessen für das Kind verbunden.

Die Betreuungsgebühr wird ausschließlich mittels Abbuchungsauftrag monatlich, jeweils zum 10. jeden Monats, über Ihr Geldinstitut eingehoben. Der Kindergartenbeitrag ist für 11 Monate zu entrichten.
Fehlt ein Kind eine gewisse Zeit (z.B. Urlaub, Krankheit) sind der Betreuungsbeitrag sowie Busbeiträge und Regiebeitragsgebühren trotzdem zu entrichten und werden nicht rückvergütet.
Veränderung der Betreuungszeiten bedingen eine Abänderung des Betreuungsvertrages und sind nur in Absprache mit der Kindergartenleitung möglich.

16. MITTAGESSEN

Im Kindergarten Markt gibt es für die Kinder bei Bedarf, bei Dreiviertel- und Ganztagesbetreuung jedenfalls, ein Mittagessen. Das Essen wird vom Landeskrankenhaus Tamsweg bezogen. Zubuchungen und Stornierungen sind per HOKITA App bis am Vortag um 15:00 Uhr kostenfrei möglich. Mittagessen, die danach oder am selben Tag storniert werden, werden verrechnet. Essensbeiträge werden gemeinsam mit dem Kinderbetreuungsbeitrag von Ihrem Konto abgebucht.
Der Speiseplan ist auf der Homepage, sowie auf den Elterninformationstafeln ersichtlich.

17. BUSTRANSPORT

Im Kindergarten Markt und Sauerfeld wird nach Bedarf für Kinder, die außerhalb des Marktbereiches wohnen, morgens und mittags ein Bus zur Verfügung gestellt. Die Buszeiten werden im Sommer von der Gemeinde eingeteilt. Die Kinder sind zum Bus zu bringen und

beim Rücktransport wieder vom Bus abzuholen. Sollte ein Erziehungsberechtigter zur vereinbarten Zeit nicht an der vereinbarten Haltestelle sein, um das Kind abzuholen, wird dieses in den Kindergarten zurückgebracht und ist dort abzuholen.
Für den Sammeltransport des Kindergartens mit dem Postbus wird vom Kindergarten eine Begleitperson bereitgestellt, die die Aufsichtspflicht während des Transportes hat. Nicht zu den Aufgaben der Begleitperson gehört es, Information an das Kindergartenpersonal weiterzugeben oder Materialien zu übermitteln.
Kinder unter 3 Jahren dürfen ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten nicht mit dem Bus befördert werden. Erziehungsberechtigte haben die Aufgabe, das Kind pünktlich zur Bushaltestelle zu bringen und abzuholen. Verzögerungen der Fahrtzeiten sind möglich.
Der Bus fährt ab dem zweiten Kindergartentag bis zum letzten Kindergartentag. In den Weihnachts- und Osterferien sowie an Fenstertagen fährt kein Bus, ausgenommen Semesterferien.

18. KRANKHEIT UND FERNBLEIBEN

Über das Auftreten von Infektionskrankheiten hat umgehend eine Meldung an die Kindergartenleitung bzw. an die für die jeweilige Gruppe zuständige Fachkraft zu erfolgen.
Kinder dürfen im Erkrankungsfall den Kindergarten **NICHT** besuchen (**Ansteckungsgefahr**).
Vom Kindergartenpersonal dürfen den Kindern **KEINE** Medikamente verabreicht werden.
Bei Lausbefall oder sonstigem Ungezieferbefall ist die Kindergartenleitung unverzüglich zu informieren.
Für den Fall von Krankheiten, Unfällen udgl. müssen die Erziehungsberechtigten bzw. andere Bezugspersonen jederzeit erreichbar sein!

19. AUFSICHTSPFLICHT

Die Aufsichtspflicht beginnt gemäß § 23 Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 idgF. mit der persönlichen Übergabe des Kindes in die Obhut der Betreuungsperson und endet mit dem Zeitpunkt, der Übergabe des Kindes an die erziehungsberechtigte Person oder an eine von dieser bzw. diesen dazu bevollmächtigten Person, wobei diese zumindest das 12. Lebensjahr vollendet haben muss.
Die Aufsichtspflicht besteht auch außerhalb der dem Kindergarten gewidmeten Liegenschaften, solange die Kinder unter der Aufsicht des Fachpersonals der Kinderbetreuungseinrichtung stehen. Die Aufsichtspflicht ist nicht gegeben, wenn sich die Kinder in Begleitung ihrer erziehungsberechtigten Personen befinden.

20. Verhalten bei unvorhersehbarem Ereignis

Bei einem unvorhersehbaren Ereignis (z.B. Brand) begibt sich das Personal der Kinderbetreuungseinrichtung mit den Kindern an nachfolgende Standorte:

Kinderbetreuung Tamsweg/Markt: begibt sich in den Pfarrhof bzw. in den Innenhof vor der Pfarrkirche (=Sammelplatz)
Kinderbetreuung Tamsweg/Sauerfeld: begibt sich hinter das Haus auf den eingezäunten Spielplatz (=Sammelplatz).
Die Kinder sind von den Erziehungsberechtigten an den angeführten Sammelstellen abzuholen.

21. DATENÄNDERUNG/ ERREICHBARKEIT

Jede Datenänderung (Telefon, Adresse) ist unverzüglich der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung bekannt zu geben.
Eine Erziehungsberechtigte bzw. eine Bezugsperson müssen immer erreichbar sein.

22. RECHTSWIRKSAMKEIT

Diese Kindergartenordnung tritt mit 18.09.2024 in Kraft (Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.09.2024). Gleichzeitig tritt die Kindergartenordnung, die von der Gemeindevertretung in der Sitzung vom 12.12.2022 beschlossen worden ist, außer Kraft.

Danke für Ihr Vertrauen und Ihre Mitarbeit!

Kindergarten Tamsweg/Markt
Postplatz 3

Kindergarten Tamsweg/Sauerfeld
Sauerfeld 84

5580 Tamsweg
Tel Nr.: 06474/7711-50 oder 0664/8822 4020
Email: kinderbetreuung@tamsweg.at
www.tamsweg.at

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister:
Wolfgang Pfeifenberger

Dieses Dokument wurde von Wolfgang Pfeifenberger elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Datum 23.09.2024
Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.tamsweg.at/amtssignatur